Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6878**
14. Wahlperiode 07. 09. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund vielfältiger Belastungen kommt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der biologischen Vielfalt in einem dicht besiedelten Land besondere Bedeutung zu. Erforderlich sind Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

B. Lösung

Das Naturschutzrecht des Bundes wird modernisiert und an die heutigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angepasst. Damit werden die Flächennutzung natur-, umwelt- und landschaftsverträglich gestaltet, ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Menschen an der Nutzung und dem besonderen Schutzinteresse der Natur gefördert und die Beteiligungsmöglichkeiten von Betroffenen und Vereinen gestärkt. Kernpunkte sind insbesondere:

– Die Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes wird an die Staatszielbestimmung Umweltschutz des Grundgesetzes angelehnt.

– Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden weiterentwickelt. U. a. ist danach bei Naturschutzmaßnahmen ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und interessierter Öffentlichkeit zu gewährleisten.

– Die Länder werden zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) verpflichtet, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll und der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten dient.

– Das Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft wird neu definiert. Dazu werden Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus Naturschutzsicht formuliert.

– Zur Stärkung des vorsorgenden Naturschutzes wird das Flächendeckungsprinzip in der Landschaftsplanung verankert.

- Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung wird erweitert. Durch Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs flexibler und praktikabler gestaltet.
- Der Schutzgebietsteil wird modernisiert. Dabei wird das Entwicklungsprinzip durchgehend gestärkt und die Nationalparkregelung weiterentwickelt.
- Der Artenschutz wird fortentwickelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Faunenverfälschern und den Vogelschutz an Energiefreileitungen.
- Die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine wird weiterentwickelt. Darüber hinaus wird erstmalig im Bundesrecht die naturschutzrechtliche Vereinsklage eingeführt.
- In der Deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone wird der Meeresnaturschutz gestärkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Sicherstellung von Flächen zur Schaffung eines Biotopverbunds auf mindestens 10 % der Landesfläche entstehen der öffentlichen Hand – sowie der privaten Wirtschaft – Verkehrswertverluste und laufende Einnahmeminderungen bzw. Ertragsausfälle. Etwaige Entschädigungsansprüche richten sich nach den Regelungen der Landesgesetze. Weitere nicht quantifizierbare, aber begrenzte Kosten dürften im Hinblick auf die Regelungen zum Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie von Grundflächen der öffentlichen Hand zu erwarten sein.

2. Vollzugsaufwand

Erhöhte Vollzugsaufwendungen für die Länder können sich im Hinblick auf die Schaffung des Biotopverbunds und die Umsetzung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung ergeben. Die Mehraufwendungen dürften im Wesentlichen die Einführungsphase betreffen und im Übrigen in einem begrenzten Rahmen bleiben. Zu einer Verminderung des Vollzugsaufwands dürften die Neuerungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Eingriffen in die Natur und Landschaft führen.

E. Sonstige Kosten

Durch die erweiterten Naturschutzforderungen können für betroffene Unternehmen sowohl im Bereich der gewerblichen Wirtschaft als auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Kosten entstehen, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Auswirkungen auf Einzelpreise können sich in den betreffenden Bereichen ergeben, sofern sich die Produktionskosten im Einzelfall durch Unterschutzstellungen oder Auflagen in relevanter Weise erhöhen sollten. Die Kostenbelastung der Wirtschaft insgesamt dürfte nicht erheblich sein. Die Verbraucherpreise insgesamt sowie das allgemeine Preisniveau dürften nicht nennenswert betroffen sein.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. September 2001

022 (321) – 235 92 – Na 36/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist
gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 70
der Bundestagsdrucksache 14/6378.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 BNatSchG)

   In Artikel 1 sind in § 1 nach den Wörtern „Natur und Landschaft sind“ die Wörter „auf Grund ihres eigenen Wertes und“ einzufügen.

   Begründung

   Es wird klargestellt, dass Natur und Landschaft nicht nur als Lebensgrundlage für den Menschen, sondern auch auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Eine Abkehr vom rein anthropozentrischen Ansatz entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Naturschutzverständnis.

2. **Zu Artikel 1** (§ 1 BNatSchG)

   In Artikel 1 sind in § 1 die Wörter „auf Dauer“ durch das Wort „nachhaltig“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die Ersetzung des Begriffs der „nachhaltigen“ Sicherung durch den der Sicherung „auf Dauer“ bringt in der Sache nichts Neues, da im Prinzip der Nachhaltigkeit per definitionem bereits die Dauerhaftigkeit enthalten ist. Der Begriff „auf Dauer“ wäre aber ein falsches Signal im Hinblick auf die mit der Novelle beabsichtigte Ausrichtung auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit beinhaltet neben der zeitlichen und der ökologischen Komponente auch ökonomische und soziale Aspekte und ist somit umfassender und integrativ.

3. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

   In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1“ durch die Wörter „unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen“ zu ersetzen.

   Begründung

   Redaktionelle Klarstellung.

   Wie sich bereits aus § 1 Abs. 2 der geltenden Fassung ergibt, sind dem § 1 lediglich Ziele, nicht aber Anforderungen zu entnehmen.

4. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 BNatSchG)

   In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der restliche Satzteil zu streichen.

   Begründung

   Der Hinweis auf die besondere Bedeutung des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien sind der Energiepolitik zuzuordnen und nicht dem Naturschutz. Zudem haben diese energiepolitischen Ziele bereits in energierechtlichen Spezialvorschriften ihren Niederschlag gefunden (z. B. Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz).

5. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Satz 6 BNatSchG)

   In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 13 Satz 6 die Wörter „im Sinne des Satzes 4“ zu streichen.

   Begründung

   Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung.

   In der Vorlage wird nämlich die Erholung im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur nicht explizit auf die siedlungsnahen Bereiche bezogen. Jedenfalls könnte diese Schlussfolgerung auf Grund der Nichtinbezugnahme des Satzes 5 gezogen werden. Da Erholungsflächen in den siedlungsnahen Bereichen sich für sportliche Betätigungen aber eher eigenen als siedlungsfernere, ist die vorgesehene Beschränkung irreführend.

6. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu – BNatSchG)

   In Artikel 1 sind in § 3 dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

   „Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.“

   Begründung

   Der Effekt der Schaffung eines Biotopverbundsystems sollte dadurch verstärkt werden, dass die Netze der Länder untereinander verbunden werden. Dem dient die länderübergreifende Abstimmung.

7. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)

   In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Bestandteile des Biotopverbunds sind:

   1. festgesetze Nationalparke und Naturschutzgebiete sowie Gebiete im Sinne des § 32,
   2. gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen des § 30,
   3. weitere Flächen und Elemente, insbesondere Teile von Landschaftsschutzgebieten, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“

   Begründung

   Die in Nummer 1 und 2 genannten Schutzkategorien sind fachlich wegen ihrer besonders hochwertigen Naturausstattung per se als Bestandteile eines Biotopverbunds geeignet und bedürfen einer Vernetzung in einem Biotopverbundsystem. Dies gilt nicht in dem Maße für Land-

schaftsschutzgebiete (LSG), vielmehr sind nur Teilbereiche von LSG überhaupt geeignet, Vernetzungselemente darzustellen, so dass es nur für diese (Teil-)Gebiete einer Prüfung der Eignung für einen Biotopverbund bedarf.

8. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 5 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender neuer Absatz anzufügen:

„(5) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.“

Begründung

Angesichts ihrer dichten Besiedlung und der nur beschränkt für Biotopverbundmaßnahmen innerhalb der Landesgrenzen zur Verfügung stehenden Flächen müssen den Stadtstaaten Abweichungen möglich sein.

9. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 3 bis 5 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 5 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Flächen wird von der standörtlichen Eignung bestimmt. Stoffeinträge und Erosion sollen minimiert, schädliche Umweltauswirkungen der Tierhaltung vermieden werden. Bei der Bewirtschaftung der Flächen ist auf vorhandene Biotope Rücksicht zu nehmen, mit dem Ziel diese zu erhalten. Es sind zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Naturschutzes insbesondere die Regeln der guten fachlichen Praxis nach dem land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Fachrecht, § 17 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz und dem übrigen Umweltrecht zu beachten.“

Folgeänderung

In Artikel 1 sind in § 5 die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind insgesamt kontraproduktiv. Die Definition konkreter Standards für die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte grundsätzlich dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten sein, das insofern sachnäher und deshalb auch deutlich dynamischer fortentwickelt werden kann. Einige Regelungen sind durch die Länder praktisch nicht vollziehbar. So ist insbesondere die Festlegung einer regionalen Mindestdichte für Landschaftsstrukturelemente (Nummer 2) und die Durchsetzung des Erhaltungsgebots oder die Pflicht zur Schaffung neuer Strukturelemente praktisch gegenüber den Landwirten nicht durchsetzbar. Da der Bund bisher nicht hat erkennen lassen, dass er sich an den Kosten zur Umsetzung dieser Regelung beteiligen will, führt die Regelung zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Länder.

Zudem führen einige Regelungen, die inhalts-, aber leider nicht immer wortgleich mit Regelungen in verwandten Rechtsmaterien sind (Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Düngemittelrecht), aller Voraussicht nach zu Verunsicherungen im Vollzug über die richtige Gesetzesauslegung. Die Regelungen über die Dokumentationspflicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Schlagkarteien erscheint naturschutzfachlich überflüssig.

Durch die Definition konkreter Standards der guten fachlichen Praxis im Naturschutzrecht werden zudem die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach den Agrarumweltprogrammen, gefährdet.

Die vorgeschlagene Neuformulierung setzt dagegen darauf, nur allgemein die Erwartungen des Naturschutzes an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu formulieren, ohne dass konkrete Einzelmaßnahmen vorgeschrieben werden.

10. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Behörden des Bundes beachten die naturschutzrechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nicht im Einzelfall die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes eine Abweichung rechtfertigt.“

Begründung

Die Pflicht zur Beachtung des Landesrechts durch Bundesbehörden ist an sich unbestritten, ergibt sich allerdings nur aus komplizierten verfassungsrechtlichen und rahmenrechtstechnischen Auslegungen. Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Vermeidung überflüssiger Auseinandersetzungen in den jeweiligen Einzelfällen ist eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen beachten Bundesbehörden Landesnaturschutzrecht oft nicht oder nicht vollständig bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen.

Auch die Länder haben sich bundesfreundlich zu verhalten mit der Folge, dass sie die Ausführung der dem Bund übertragenen Aufgaben fördern und ihre Naturschutzbelange gegebenenfalls zurückstellen müssen. Durch den Hinweis auf diese Verpflichtung wird klargestellt, dass die Bundesbehörden bei Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben nicht behindert werden.

11. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Vor Satz 1 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ einzufügen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Der Bund oder die ganz überwiegend in seinem Eigentum stehenden Gesellschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke entsprechend ihrer Situationsgebundenheit für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege unentgeltlich zur Verfügung.“

Begründung:

In § 56 der Vorlage verpflichtet sich der Bund zur Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken der Erholung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (i. e. S.) nicht das Gleiche gelten soll. In Erweiterung zu § 56 sollten die Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege unentgeltlich und zusätzlich auch von ganz oder überwiegend in seinem Eigentum stehenden Gesellschaften zur Verfügung ge-

stellt werden. Die Änderung regelt also nichts anderes, als eine ohnehin gebotene Beteiligung des Bundes an den Naturschutzlasten der Länder wenigstens insoweit, als sie Grundstücke betreffen, die in seinem Vermögenszugriff stehen.

12. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a und b BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a und b jeweils am Ende die Wörter „und für die das Gebiet ausgewählt ist“ anzufügen.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in Übereinstimmung ist mit dem Leitfaden „Natura 2000 – Gebietsmanagement der Europäischen Kommission“ (3.2, S. 25).

13. **Zu Artikel 1 (**§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 1 Nr. 11 am Ende das Komma nach dem Wort „beeinträchtigen“ zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

„; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,“.

Begründung

Die Ergänzung dient der Anpassung an den eindeutigen Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, indem die für Pläne in § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG geltende Regelung wortgleich übernommen wird.

14. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b nach dem Wort „Eier“ die Wörter „(auch im leeren Zustand)“ einzufügen.

Begründung

Der Klammerzusatz dient der Klarstellung. Nach Artikel 5 Buchstabe c der Vogelschutz-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten auch den Besitz von Eiern im leeren Zustand zu verbieten.

Zusammenhang mit der Regelung in § 48 Abs. 1 Nr. 1.

15. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung

Die Streichung des Klammerzusatzes soll der Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1998 dienen, da eine generelle Freistellung gezüchteter oder künstlich vermehrter Exemplare nicht gerechtfertigt ist.

Durch die gleichzeitige Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 51 Abs. 3 Nr. 2 soll ermöglicht werden, in der BArtSchV jeweils die FFH-Arten zu benennen, bei denen gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, z. B. gezüchtete Eisfüchse, vom besonderen Schutz ausgenommen werden.

16. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Wörter „soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,“ zu streichen.

Begründung

Die Unterschutzstellung aller europäischen Vogelarten, auch soweit sie nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen, als besonders geschützte Arten dient der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie. Der geltende § 2 der Bundeswildschutzverordnung verstößt gegen die Vogelschutz-Richtlinie, weil seit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1998 die naturschutzrechtlichen Ein- und Ausfuhrvorschriften für Wild weggefallen sind und nunmehr Federwild unkontrolliert in die Bundesrepublik Deutschland gelangt und als legale Auslandsherkunft frei vermarktet werden kann. Die vorgeschlagene Lösung dient der Rechtsvereinfachung und hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Jagdbarkeit des Federwilds.

17. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 2 Nr. 17 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 2 die Nummer 17 wie folgt zu fassen

„17. Zoo

dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo im Sinne des Satzes 1 gelten

a) Zirkusse,

b) Tierhandungen und

c) Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung der Definition von Zoos im Sinne des Artikels 2 Zoorichtlinie ist von der EU-Kommission als richtlinienkonform akzeptiert worden.

18. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 3a – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Wenn die in Absatz 2 Nr. 9 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten, soweit sie

nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren."

Begründung

Es handelt sich um eine erforderliche Übergangsregelung.

19. **Zu Artikel 1** (§ 11 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 11 Satz 1 nach den Wörtern „mit Ausnahme" die Angabe „der §§ 1 und 2," einzufügen und ist nach der Angabe „des § 10" die Angabe „Abs. 5" zu streichen.

Begründung

Der Verzicht auf die unmittelbare Geltung der Ziele, Grundsätze und Definitionen führt zu einer Rechtszersplitterung und damit zu uneinheitlichen Umweltstandards innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht die Gefahr, dass bei zunehmendem Wettbewerbsdruck zwischen den Regionen Standortvorteile auf Kosten der Natur erkauft werden. Außerdem ist unklar, ob rahmenrechtliche Definitionsnormen das sonst weitgehend unmittelbar geltende Artenschutzrecht hinreichend bestimmt ausfüllen.

20. **Zu Artikel 1** (§ 11 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 11 Satz 1 nach der Angabe „der §§ 36 und 37 Abs. 1," die Angabe „des § 38 Abs. 2," einzufügen.

Begründung

Der Verzicht auf die unmittelbare Geltung der artenschutzrechtlichen Bestimmung des § 38 Abs. 2 BNatSchG führt zu einer Rechtszersplitterung und damit zu uneinheitlichen Umweltstandards innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht die Gefahr, dass bei zunehmendem Wettbewerbsdruck zwischen den Regionen Standortvorteile auf Kosten der Natur erkauft werden. Außerdem ist unklar, ob rahmenrechtliche Definitionsnormen das sonst weitgehend unmittelbar geltende Artenschutzrecht hinreichend bestimmt ausfüllen.

21. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Für die Begründungspflicht für Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung besteht kein Bedürfnis. Begründungserfordernisse ergeben sich ausreichend aus dem jeweiligen Fachrecht und dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht; dadurch ist sichergestellt, dass eine Begründung immer dann erfolgt, wenn im Interesse effektiven Rechtsschutzes eine Anstoßfunktion zu erfüllen ist.

22. **Zu Artikel 1** (§ 15 Abs. 1 Satz 3 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 15 dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sind der Entwicklung anzupassen."

Begründung

Es ist ebenso wie in § 16 für Landschaftspläne eine Fortschreibungspflicht auch für Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne festzuschreiben. Wenn die Landschaftspläne der Entwicklung anzupassen sind, muss Gleiches auch für die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne gelten.

23. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort „flächendeckend" zu streichen. Nach dem Wort „darzustellen" sind die Wörter „, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" einzufügen.

b) In Satz 3 sind nach dem Wort „berücksichtigen" die Wörter „, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Eine vom Grundsatz der Erforderlichkeit gelöste flächendeckende Landschaftsplanung bedeutet in der Konsequenz, Landschaftsplanung auch dort betreiben zu müssen, wo sie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erforderlich ist. Flächendeckende Landschaftsplanung in diesem Sinne lässt sich durch Integration in die gemeindliche Bauleitplanung, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) verpflichtet ist, nicht bewältigen und zwingt die Länder, überflüssige Verfahren und damit ein Mehr an Bürokratie aufzubauen. Die in § 16 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit für die Länder, von der Aufstellung eines Landschaftsplanes abzusehen, kann dies nicht abmildern – Voraussetzung für ein solches Absehen soll nämlich sein, dass der günstige Zustand der Natur in Teilen der Gemeinde „planungsrechtlich gesichert" ist – hier wird also nur die flächendeckende Landschaftsplanung durch eine andere, zeitlich vorgelagerte, Planung ersetzt. Langjährige gute Erfahrungen – die nach der Ermächtigung in § 16 Abs. 2 Satz 2 fortgesetzt werden sollen – zeigen, dass eine am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtete Landschafts- und Bauleitplanung nicht zuletzt auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zugute kommen; die bisherige gesetzliche Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Auch eine Anpassung der Landschaftspläne sollte sich aus den genannten Gründen am Grundsatz der Erforderlichkeit ausrichten.

24. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so erset-

zen die Landschaftspläne die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne.“

Begründung

Nach der Neuregelung sollen Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne die Landschaftspläne ersetzen, soweit dort die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt sind. Dies widerspricht zum einen der Definition von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan in § 15 Abs. 1 als Orte der Darstellung überörtlicher Erfordernisse und Maßnahmen (und deren Verknüpfung mit den Raumordnungsplänen). Es widerspricht aber auch der Aufgabenverteilung zwischen den Kommunen als Trägerinnen örtlicher Planung und Staat bzw. Planungsverbänden als Trägern überörtlicher Planung. Die Regelung hätte zur Konsequenz, das Staat und überörtliche Planungsträger örtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeben könnten mit gesetzlich angeordneter Ersetzungswirkung für die Planung der örtlich zuständigen Kommune. Ein sachlicher Grund für eine derartige Beschränkung der Planungsbefugnisse der Kommunen ist nicht ersichtlich.

Vielmehr sollte es bei der Sonderegelung für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen verbleiben, die als Kommune zugleich die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen (und nicht umgekehrt!) festlegen.

25. **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 1 die Wörter „oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels“ zu streichen.

Begründung

Die Erweiterung der Eingriffsregelung auf Änderungen des Grundwasserspiegels wird abgelehnt, da die vorgesehene Formulierung keine exakte Abgrenzung zu den oberflächennahen Wasserregulierungsmaßnahmen bei der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung vorsieht (Problematik: Drainagen).

Außerdem bleibt im Unklaren, ob darunter auch das Betreiben von grundwassergespeisten Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Kulturen fällt. Dies könnte zu einer Einschränkung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens und damit zu einer Verteuerung der Wasserversorgung führen.

Durch die Erweiterung der Eingriffsdefinition sind zusätzliche Schwierigkeiten und kostenträchtige Kompensationsmaßnahmen vor allem bei Maßnahmen der öffentlichen Hand im Außenbereich zu besorgen. Betroffen wären „öffentliche Projekte“, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit durchgeführt werden, z. B. Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, Wasserversorgung. Im Falle von nicht vermeidbaren Grundwasserspiegelabsenkungen besteht in diesen Fällen bereits nach dem Wasserrecht die Möglichkeit, durch Auflagen einen Ausgleich zu verlangen (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz). Ist ein Ausgleich nicht möglich, findet eine Interessenabwägung statt. Diese Lösung ist ausreichend und interessengerecht geregelt.

Veränderungen des Grundwasserspiegels sollten abschließend nach den speziellen Regeln des wasserrechtlichen Verfahrens und nicht nach naturschutzrechtlichen Erwägungen beurteilt werden.

26. **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 3 nach den Wörtern „vertraglicher Vereinbarungen“ die Wörter „oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung“ einzufügen.

Begründung

Die Einschränkung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung auf Grund naturschutzfachlicher Vorgaben erfolgt nicht nur auf vertraglichen Vereinbarungen, sondern auch auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung, wie z. B. auf der Grundlage öffentlichrechtlicher Regelungen (Verwaltungsakt).

27. **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 3 nach den Wörtern „unterbrochen war“ die Wörter “, soweit sie innerhalb einer von den Ländern zu regelnden angemessenen Frist nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird“ einzufügen.

Begründung

Die „Rückholklausel“ wird begrüßt. Allerdings darf der während der Vertragslaufzeit entstandene ökologisch wertvolle Zustand nicht auf „ewige Zeiten“ folgenlos beseitigt werden. Die Rückumwandlung ohne Beachtung der Eingriffsregeln bedarf der zeitlichen Eingrenzung. Dies gebieten schon Rechtsklarheit und geregelter Vollzug. Ein angemessener Zeitraum nach dem Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung ist für den einzelnen Landwirt auch zumutbar, um sich zu überlegen, ob er die Flächen wieder intensiv nutzen will.

28. **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 4 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 4 Satz 2 vor dem Wort „Beeinträchtigung“ das Wort „erheblichen“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, dass es auch bei dieser Abwägung auf die Erheblichkeit des Eingriffes entsprechend der Legaldefinition in § 18 Abs. 1 ankommt.

29. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 2 in Satz 2 und Satz 3 jeweils die Wörter „und sobald“ zu streichen.

Begründung

Der Begriff „sobald“ könnte zu Fehlinterpretationen herausfordern; er ist nicht erforderlich und daher zu streichen.

30. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

Die Wörter „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt“ sind durch die Wörter „überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs soll ein Eingriff in ein Biotop mit streng geschützten Arten nur zulässig sein, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Durch die Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Ausnahmeregelungen der „FFH-Richtlinie“ auf andere, nicht „FFH-Richtlinien“-relevante Bereiche ausgedehnt. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nach der überwiegenden Auffassung in der Literatur das Tatbestandsmerkmal der Rechtfertigung des Eingriffs „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ eng und restriktiv auszulegen ist, wird die Planung und Planfeststellung von Infrastrukturmaßnahmen weiter erschwert.

31. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 4 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 4 die Wörter „für nicht ausgeglichene oder nicht in sonstiger Weise kompensierte Beeinträchtigungen“ durch die Wörter „für nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen Kompensation und Ersatzzahlung.

32. **Zu Artikel 1** (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 21 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „§§ 18 bis 20 nicht anzuwenden“ durch die Wörter „Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der bisherige § 8a Abs. 2 Satz 1 wieder eingeführt. Die Entwurfsfassung ist demgegenüber zu weitgehend, da sie explizit die Nichtgeltung des § 18 – und damit die Außerkraftsetzung der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechts bei den genannten Vorhabenplanungen – beinhaltet.

33. **Zu Artikel 1** (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.“

Begründung

Mit der Neuregelung soll die bisherige Gleichrangigkeit des Fremdenverkehrszweckes neben dem Erholungszweck für die Ausweisung von Naturparken aufgehoben werden. Da die Entwicklung von Naherholungsfunktionen die Entwicklung des Tourismus nur in sehr begrenztem Maße einschließt, ist mit der beabsichtigten Novellierung die Gefahr gegeben, dass in dem Bereich Fremdenverkehr Hemmnisse für die Bereitstellung oder Entwicklung von Strukturmaßnahmen entstehen.

Dies erscheint nicht akzeptabel, zumal der Gesetzentwurf die vorgesehene Einschränkung auch nicht zu begründen vermag.

34. **Zu Artikel 1** (§ 28 Abs. 1 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 28 dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können vorsehen, dass Flächen bis maximal 5 ha, die die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, den Naturdenkmalen gleichgestellt werden (Flächennaturdenkmal).“

Begründung

In der Praxis der Naturschutzbehörden hat sich immer wieder die Notwendigkeit ergeben, kleinere Flächen, die nicht immer den strengen Anforderungen des Objektbegriffs genügen, den Naturdenkmalen gleichzustellen. Sachsen und Baden-Württemberg haben es daher zugelassen, dass Gebiete bis zu 5 ha ohne weitere Prüfung der Objektqualität, als sog. Flächennaturdenkmal ausgewiesen werden können. Diese Lösung ist in der Rechtsprechung teilweise als mit dem Bundesrecht unvereinbar in Frage gestellt worden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll es den Ländern ermöglicht werden, an der bisherigen landesrechtlichen Lösung festzuhalten, soweit hierfür auf Landesebene ein Bedürfnis gesehen wird.

35. **Zu Artikel 1** (§ 29 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 29 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.“

Begründung

Die Möglichkeit, Ersatzpflanzungen zu verlangen, hat sich in der Praxis bewährt und ist für die Kommunen ein bedeutendes Naturschutzinstrument. Daher ist an dieser Regelung festzuhalten.

36. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 30 Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die in § 30 Abs. 1 Satz 3 neu geregelte Pflicht der Länder, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten, stellt eine unzumutbare Belastung für die Eigentümer der betroffenen Flächen dar. Die Pflegepflicht ist auch naturschutzfachlich fragwürdig, weil der Natur damit die dynamische Entwicklungsmöglichkeit genommen wird.

37. **Zu Artikel 1** (§ 31 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 31 zu streichen.

Begründung

Der Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen ist im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen ausreichend geregelt. Eine zusätzliche Regelung im BNatSchG ist entbehrlich.

Aufgrund der häufigen Ausweisung dieser Gebiete als europäisches Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet unterliegen diese Gebiete ohnehin einem strengen Schutzregime.

Der vorgesehene besondere Schutz der Binnengewässerbereiche würde Planungen, insbesondere zu der weiteren touristischen Entwicklung, über Gebühr erschweren.

38. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 33 Abs. 1 Satz 1 nach der Angabe „Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „und Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG“ einzufügen.

Begründung

Die Gleichbehandlung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten bei der Auswahl und Benennung der Gebiete, die bereits bei den Meldungen der Länder in den letzten Jahren praktiziert wurde, erfordert diese Änderung.

39. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 33 Abs. 2 nach der Angabe „der Richtlinie 92/43/EWG“ die Wörter „und die Vogelschutzgebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einbeziehung der Vogelschutzgebiete in § 33 Abs. 2 wird die Anwendung des § 33 Abs. 4 auch für Vogelschutzgebiete eröffnet. Die hierdurch klargestellte, abgestufte Sicherung ist sachgerecht, weil Vogelschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzgegenstand sowie den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen (Eigentums- und Besitzverhältnisse) unterschiedlicher Schutzintensität bedürfen. Als geeignete Instrumente kommen neben Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und einer Kombination dieser beiden Schutzgebietstypen verbunden mit einer Zonierung auch der gesetzliche Biotopschutz und der Vertragsnaturschutz in Betracht.

40. **Zu Artikel 1** (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 33 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Wörter „bis zur Unterschutzstellung“ zu streichen.

b) In Nummer 2 sind die Wörter „vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 22 Abs. 2“ zu streichen.

Begründung

Ein auf Dauer angelegter gesetzlicher Grundschutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ist eine Voraussetzung dafür, dass gemäß Absatz 4 anstelle einer Unterschutzstellung vertragliche Vereinbarungen getroffen werden können, weil vertragliche Vereinbarungen zum Ausschluss von Verschlechterungen immer nur mit bestimmten Personen (z. B. Eigentümern oder Nutzern), nicht dagegen mit jedem potentiellen Störer getroffen werden können.

41. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten,“ durch die Wörter „Wenn in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich beeinträchtigt werden,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Umformulierung soll mögliche Missverständnisse vermeiden. Der bloße Umstand, dass ein Projekt ein FFH-Gebiet mit prioritären Biotopen oder prioritären Arten berührt, ohne diese erheblich zu beeinträchtigen, gibt noch keine Veranlassung, die Ausnahmegründe zu beschränken (so auch der Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission – GD XI – für Artikel 6 der HABITAT-Richtlinie 92/43/EWG, dort unter 5.5.1).

42. **Zu Artikel 1** (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 – neu – BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 38 Abs. 1 Nr. 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“

Begründung

Der bisherige § 20 Abs. 1 BNatSchG hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Insbesondere muss die Wiederansiedlung wild lebender Arten möglich sein, da insoweit auch völkerrechtliche Verpflichtungen bestehen (z. B. Artikel 16 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention).

43. **Zu Artikel 1** (§ 38 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 38 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.“

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass bei nicht genutzten speziellen Ermächtigungsgrundlagen der genannten Rechtsbereiche, z. B. § 36 BJagdG, Artenschutzvor-

schriften erlassen werden können. Im Übrigen wird die geltende Unberührtheitsklausel nicht tangiert.

44. **Zu Artikel 1** (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei ist insbesondere zu regeln,

1. Tiere nicht mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

soweit sich aus § 41 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.“

Begründung

Inhaltlich wird die alte Rechtslage, die sich bewährt hat, wieder hergestellt. Im Übrigen ist der in der Vorlage verwendete Begriff „menschlicher Zugriff“ in diesem Zusammenhang unklar und führt zu Auslegungsschwierigkeiten.

45. **Zu Artikel 1** (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 2 Satz 2 vor dem Wort „Vorschriften“ das Wort „insbesondere“ einzufügen und sind die Wörter „Pflanzen gebietsfremder Arten“ durch die Wörter „gebietsfremden Pflanzen“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Formulierung wird die bisher geltende Regelung beibehalten und die Umsetzung der Biodiversitätskonvention unterstützt.

46. **Zu Artikel 1** (§ 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 41 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist nach dem Wort „gelten“ folgender Teilsatz einzufügen:

„, soweit sich ein inhaltsgleiches Verbot nicht bereits aus Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ergibt,“.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und soll deutlich machen, dass sich das Verbot der Vermarktung von illegal erworbenen Exemplaren des Anhangs B der genannten EG-Verordnung bereits aus dem vorrangigen EG-Recht ergibt.

47. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 1 bis 4 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 42 die Absätze 1 bis 4 durch folgende Absätze zu ersetzen:

„(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
   a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
   b) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben sind sowie Tiere und Pflanzen der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommenen Arten, die vor dem … (Einsetzen Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchG-NeuregG) rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

   Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere (ausgenommen tote Vögel europäischer Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen) und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b, die nach dem 8. Mai 1998 ohne die nach Absatz 9 Satz 2 vorgeschriebene Ausnahmegenehmigung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Soweit Tiere und Pflanzen nach Absatz 1 Nr. 1 keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 5 nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. Vögel europäischer Arten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994 rechtmäßig erworben worden sind,
2. Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.“

Begründung

Die Neufassung und Straffung der Absätze 1 bis 4 des Entwurfs dient der besseren Lesbarkeit der bisher sehr schwer verständlichen Ausnahmeregelung.

Bei der Einfuhr lebender Exemplare der durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten wird das Erfordernis einer Zollbescheinigung gestrichen. Damit wird die Einfuhr der vorgenannten

Exemplare vereinfacht. Dies ist aus fachlicher Sicht vertretbar.

Mit dem Klammerzusatz in Absatz 1 Satz 2 wird weiterhin die Einfuhr von Jagdtrophäen erleichtert.

48. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort „verletzte“ ein Komma und das Wort „hilfslose“ einzufügen.

Begründung

Mit der Regelung wird eine in der Praxis sehr häufige Fallkonstellation erfasst (hilflose Jungtiere, insbesondere aus dem Nest gefallene Jungvögel, sind häufig weder verletzt noch krank).

49. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 9 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 9 Nr. 1 das Wort „und“ zu streichen und ist das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisherige Rechtszustand soll erhalten bleiben.

50. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 9 Nr. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 9 Nr. 3 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Wiederansiedlung“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisherige Rechtszustand soll erhalten bleiben.

51. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 9 Nr. 4 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 9 nach Nummer 3 folgende Nummer anzufügen:

„4. zur Ermöglichung der Haltung einzelner Tiere nicht streng geschützter Arten für private, nichtkommerzielle Zwecke“.

Begründung

Mit der Vorschrift werden die Regelungsinhalte von Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten aufgegriffen.

52. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 10 BNatSchG)

a) In Artikel 1 ist in § 42 der Absatz 10 zu streichen.

b) Die Bundesregierung wird gebeten bei der nächsten Änderung der Bundesartenschutzverordnung folgenden § 2 Abs. 2a BArtSchV einzufügen:

„(2a) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergschnecken (Helix pomatia) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 41 zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden.“

Begründung

Die bisherige Regelung in § 20g Abs. 7 BNatSchG hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Der Gesetzentwurf lässt das Sammeln von Weinbergschnecken nur in einer Zeit zu, in der die Weinbergschnecken nahezu ungenießbar sind. Die Regelung würde leer laufen, wenn nicht die bestehende Regelung beibehalten würde. Um dem Rückgang der Weinbergschnecken vorzubeugen, können die Länder je nach den spezifischen Besonderheiten Regelungen innerhalb dieses bundesrechtlichen Rahmens erlassen.

Falls der Bund aus systematischen Gründen diese Regelung nicht mit Gesetzeskraft erlassen möchte, soll eine entsprechende Regelung in die Bundesartenschutzverordnung aufgenommen werden. Rechtsgrundlage hierfür wäre § 51 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG in der Fassung des BNatSchGNeuregG.

53. **Zu Artikel 1** (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „ihre“ die Wörter „lebenden oder toten“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, dass auch nicht lebensfähige Entwicklungsformen, z. B. leere Eier, der Nachweispflicht unterliegen. Zusammenhang mit der Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b.

54. **Zu Artikel 1** (§ 50 Satz 3 – neu – und 4 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 sind dem § 50 folgende Sätze anzufügen:

„Die Länder können bestimmen, dass eine nach landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 vorgesehene Genehmigung für das Errichten und das Betreiben eines Zoos die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a des Tierschutzgesetzes einschließt. Soweit im Hinblick auf das Halten von Tieren in Zoos keine tierschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes bestehen, können die Länder in entsprechender Anwendung des § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes Vorschriften über Anforderungen an das Halten der Tiere erlassen.“

Begründung

Erleichterung einer verwaltungsrechtlichen Konzentration der Genehmigungen. Übertragung von Kompetenzen im Bereich des Tierschutzes, soweit eine Regelung auf Bundesebene nicht besteht.

55. **Zu Artikel 1** (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 51 Abs. 3 die Nummer 2 eingangs wie folgt zu fassen:

„2. besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten zu bestimmen und diese sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare von Verboten des § 41 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit …“.

Begründung

Folgeänderung zu § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, um insbesondere bei FFH-Arten notwendige Ausnahmen zu ermöglichen.

56. **Zu Artikel 1** (§ 51 Abs. 4 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 4 die Wörter „heimischen Tier- oder Pflanzenwelt“ durch die Wörter „Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten“ und die Wörter „heimischer wild lebender Tier- oder Pflanzenarten“ durch die Wörter „wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten“ zu ersetzen.

Begründung

Die jetzige Ermächtigung reicht nicht aus, um europaweite Gefährdungen durch bestimmte Faunenverfälscher, z. B. Gefährdung der Weißkopfruderente in Spanien durch Schwarzkopfruderenten aus Deutschland, begegnen zu können. Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

57. **Zu Artikel 1** (§ 51 Abs. 5 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 5 nach den Wörtern „besonders geschützter Arten“ die Wörter „sowie von Tieren der in § 41 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten und Tieren der in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d dieser Verordnung aufgenommenen Arten“ einzufügen.

Begründung

Zur wirksamen Kontrolle insbesondere von Faunenverfälschern kann es notwendig sein, Zucht- und Haltungsbeschränkungen zu erlassen, z. B. Haltungsbedingungen festzusetzen, die ein Entweichen der Tiere verhindern sollen. Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

58. **Zu Artikel 1 (**§ 51 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 7 Nr. 3 die Wörter „der besonders geschützten Arten“ zu streichen.

Begründung

Damit wird sichergestellt, dass auch Pflichten zur Anzeige der nicht besonders geschützten faunen- und florenverfälschenden Arten eingeführt werden können, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

Im Übrigen dient diese Neuregelung der Umsetzung verschiedener internationaler Konventionen und EU-Richtlinien.

59. **Zu Artikel 1** (§ 52 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 52 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Landesrecht stellt sicher, dass zum Schutz der Vogelarten neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen gegen Stromschlag gesichert und an bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen in den Gebieten, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist, innerhalb von acht Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchgeführt werden.“

Begründung

Klarstellung, dass es sich nicht um eine flächendeckende, sondern auf die relevanten Gebiete bezogene Nachrüstungspflicht an bestehenden Anlagen handelt (vgl. Gesetzesbegründung).

Die Einschränkung auf europäische Vogelarten ist nicht sachgerecht.

60. **Zu Artikel 1** (§ 55 Satz 4 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 55 Satz 4 nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Wörter „sowie den Wassergesetzen der Länder“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist zur Klarstellung erforderlich, da die konkrete Ausgestaltung der erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern durch die Wassergesetze der Länder erfolgt.

61. **Zu Artikel 1** (§ 56 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 56 Abs. 1 die Wörter „es sei denn, dass dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist“ durch die Wörter „soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht“ zu ersetzen.

Begründung

Im Einzelfall kann eine Erholungsnutzung mit den sonstigen Zielen des Naturschutzes kollidieren. Für diesen Fall muss sichergestellt werden, dass der Erholungsnutzung nicht schlechthin der Vorrang eingeräumt wird.

62. **Zu Artikel 1** (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 57 Abs. 1 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Das vorgesehene Mitwirkungsrecht der anerkannten Vereine bei Plangenehmigungen wird abgelehnt. Bei der generellen Beteiligung der Vereine selbst bei kleineren Vorhaben, die nur geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen, sind unnötige Verfahrensverzögerungen zu befürchten, die das mit dem Rechtsinstitut der Plangenehmigung verfolgte Ziel der Planungsbeschleunigung konterkarieren. Der Gesetzentwurf gibt keine Begründung für die Notwendigkeit der Ausdehnung der Mitwirkungsbefugnisse auf Plangenehmigungen. Im Übrigen werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei Plangenehmigungsverfahren durch die Beteiligung der Naturschutzbehörden hinreichend gewahrt, sodass insoweit für eine Vereinsbeteiligung auch keine Notwendigkeit gesehen wird.

63. **Zu Artikel 1** (§ 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind die Wörter „und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten," durch die Wörter „und sonstigen Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2," zu ersetzen.

b) In § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Wörter „und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten," durch die Wörter „und sonstigen Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2," zu ersetzen.

Begründung

Zu den Buchstaben a und b

§ 33 Abs. 2 ist keine unmittelbar geltende Bestimmung. Die Schutzgebiete im Sinne des § 33 Abs. 2 werden daher nicht „nach § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes", sondern nach landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.

64. **Zu Artikel 1** (§ 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 59 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Das Beteiligungsrecht an Plangenehmigungsverfahren steht im Widerspruch zum Wesen dieser Verfahrensart und erschwert es unnötig. Eine Plangenehmigung an Stelle einer Planfeststellung ist fachrechtlich nur zulässig, wenn Einvernehmen sowohl mit den Betroffenen als auch mit den Trägern öffentlicher Belange erzielt wurde. Es handelt sich also um kleine Vorhaben mit überschaubarem Kreis von Betroffenen und geringem Konfliktpotenzial. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von den Naturschutzbehörden ausreichend vertreten.

Der Gesetzentwurf gibt keine Begründung für die Ausdehnung der Mitwirkungsbefugnisse der anerkannten Vereine auf Plangenehmigungen.

65. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 1 die Wörter „des § 41 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 51 Abs. 7" durch die Wörter „und Geboten dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften" zu ersetzen.

Begründung

Eine Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen von naturschutzrechtlichen Verboten befreit werden kann, gehört zum notwendigen Grundgerüst eines für ganz Deutschland einheitlichen Naturschutzes. Insofern besteht dringender Regelungsbedarf im BNatSchG.

Die Befreiungsvorschrift muss wie bisher als umfassende Regelung ausgestaltet sein. Sie darf sich nicht nur auf einige artenschutzrechtliche Vorschriften beziehen. Rahmenvorgaben für die Länder sind auch für eine bundeseinheitliche Umsetzung der Richtlinie 92/43/RWG erforderlich, weil deren Vollzug teilweise auch über die „normale" Befreiungsvorschrift gesteuert wird.

66. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 1 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 61 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können Bestimmungen über die Erteilung von Befreiungen von landesrechtlichen Geboten und Verboten treffen."

Begründung

Erforderliche Klarstellung zur fortbestehenden Kompetenz der Länder.

67. **Zu Artikel 1** (§ 62 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 62 Satz 1 nach den Wörtern „Flächen, die" die Wörter „im Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder am 1. Juli 1990, im übrigen Bundesgebiet am 24. Dezember 1976" und ist nach den Wörtern „dienen oder" das Wort „die" einzufügen.

Begründung

Die Übergangsvorschrift muss in der bisher geltenden Fassung (§ 38 BNatSchG) beibehalten werden.

Da mit dem BNatSchGNeuregG eine Komplettnovellierung erfolgt, sind die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" aus dem bisherigen § 38 BNatSchG zu ersetzen durch die (sich auf das bisherige BNatSchG beziehenden) Datumsangaben. Damit wird die inhaltlich identische Weitergeltung der bisherigen gesetzlichen Regelung gewährleistet.

Es ist richtig, die Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (am 24. Dezember 1976, in den neuen Bundesländern am 1. Juli 1990) den genannten Zwecken dienten, insoweit vom Naturschutz freizustellen. Es ist aber nicht richtig, Flächen, die erst nachher für die genannten Zwecke gewidmet werden, auch freizustellen. Die ursprüngliche Zielsetzung der Vorschrift als Übergangsvorschrift würde zu Lasten des Naturschutzes verändert werden.

Eine zeitlich unbeschränkte Freistellung ist abzulehnen, weil sich hierdurch die Position der Naturschutzbehörden wesentlich verschlechtern würde. Der Naturschutz zöge sich aus wichtigen Bereichen ohne Not zurück. So würde z. B. auch auf die Geltung der Eingriffsregelung auf so genannten Funktionsflächen verzichtet, die erst vor kurzem vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde.

68. **Zu Artikel 1** (§§ 68 und 69 BNatSchG – allgemein –)

Die §§ 68 und 69 sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel überarbeitet werden, dass geltendes Landesrecht zur Vereinsklage in Kraft bleibt, soweit es den durch die §§ 59 und 60 gesetzten Mindeststandard einhält.

Die Begründung ist zum einen widersprüchlich. Auf Seite 113 rechte Spalte zweiter Absatz der Vorlage wird ausgeführt, dass (wegen Artikel 31 GG) mit dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vereinsklagerege-

lungen bisherige Vereinsklageregelungen im Landesrecht außer Kraft treten. In diesem Sinne ist auch die Regelung des § 69 zu verstehen. Im Widerspruch dazu heißt es auf Seite 115 rechte Spalte oben, bereits in Kraft befindliche Landesvereinsklageregelungen, sofern sie weitergehende Klageregelungen enthalten, könnten fortgelten. Dieser Aussage wiederum steht die Regelung in § 68 Abs. 7 Satz 2 entgegen; sie schließt die Anwendbarkeit weitergehender landesrechtlicher Regelungen für Verwaltungsverfahren aus, die nach dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG begonnen, aber vor Ablauf der Anpassungsfrist abgeschlossen werden.

Der Bundesrat teilt zum anderen nicht die in der Begründung auf Seite 113 rechte Spalte und Seite 120 linke Spalte niedergelegte Ansicht, auf Grund von Artikel 31 GG träten mit dem Inkrafttreten des § 60 inhaltsgleiche oder abweichende Landesregelungen außer Kraft. Nach herrschender Verfassungslehre (vgl. Bonner Kommentar, Artikel 31 Rn. 66; Jarrass/Pieroth, GG, 4. Auflage 1997, Artikel 31 Rn. 5; Gubelt in von Münch/Kunick, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 1995, Artikel 31 Rn. 23) bleiben inhaltsgleiche Regelungen des Landesrechts in Kraft. Das gilt auch für Landesrecht, das über eine auf einen Mindeststandard begrenzte Regelung hinausgeht.

69. **Zu Absatz 1** (§ 68 Abs. 1 Satz 3 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist dem § 68 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Regelungen erlassen hat.“

Begründung

Viele Länder haben inzwischen auf der Grundlage des geltenden § 39 Abs. 1 BNatSchG inhaltsgleiche Vorschriften erlassen. Es ist nicht verständlich, warum sie nunmehr zum wiederholenden Neuerlass dieser inhaltsgleichen Vorschriften gezwungen werden sollen.

70. **Zu Artikel 1** (§ 68 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 68 Abs. 5 die Nummer 2 zu streichen.

Als **Folge**

ist in Artikel 1 in § 68 Abs. 5 die Nummerbezeichnung „1.“ zu streichen und das Wort „sowie“ durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Die Zulassung einer Verbandsklage auch in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes Verwaltungsklage bereits erlassen, aber noch nicht bestandskräftig sind, ist rechtlich bedenklich und in der Sache unangemessen. Sollte die Vereinsklage auch in den Fällen zulässig sein, in denen der Verwaltungsakt zwar den Adressaten, aber noch nicht dem Verein gegenüber bestandskräftig geworden ist, läge eine verfassungswidrige echte Rückwirkung vor. Aber auch für den Fall, dass die Vereine nur dann ein Klagerecht haben, wenn der Verwaltungsakt den ursprünglichen Adressaten gegenüber noch nicht bestandskräftig geworden ist, liegt eine verfassungsrechtlich bedenkliche unechte Rückwirkung vor. Eine solche Rückwirkung wäre auch in der Sache unangemessen, da noch nach Jahren Vereine in ein Gerichtsverfahren „einsteigen“ können, sobald sich abzeichnet, dass die Adressaten des Verwaltungsakts nicht in eigenen Rechten betroffen sind.

71. **Zu Artikel 1** (§ 70 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 70 die Wörter „innerhalb von drei Jahren“ durch die Wörter „innerhalb von 5 Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Die Frist muss insgesamt auf fünf Jahre festgelegt werden, weil bei der Umsetzung dieser umfassenden Novellierung rechtliche und faktische Probleme auf die Länder zukommen werden, deren Lösung in der im Gesetzentwurf vorgegebenen Zeit nicht möglich ist. Es muss außerdem genügend Zeit bleiben, zunächst die Erkenntnisse aus der letzten Novellierung zu verarbeiten.

72. **Zu Artikel 2a – neu –** (Bundeswasserstraßengesetz)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

‚Artikel 2a
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach dem Wort „Landeskultur“ die Wörter „, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 23 und 24“ ersetzt.
3. In § 14 werden in Absatz 3 nach dem Wort „Landeskultur“ die Wörter „, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt.‘

Folgeänderung

In Artikel 3 ist der Absatz 7 zu streichen.

Begründung

Zu 1.: Durch die Änderung wird klargestellt, dass zum Begriff der Landeskultur auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählen. Der Bedeutungswandel ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt und sollte daher auch im Fachgesetz festgeschrieben werden.

Zu 2.: Die Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ist redaktioneller Art.

Zu 3.: Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 4.

73. **Zu Artikel 3 Abs. 7** (§ 5 Satz 3 WaStrG)

In Artikel 3 ist in Absatz 7 nach der Angabe „§§ 23 und 24“ die Angabe „oder bei Gebieten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1“ einzufügen.

Begründung

§ 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sieht die Möglichkeit von Befahrensregelungen nur für Naturschutzgebiete und Nationalparke vor. Befahrensregelungen sind aber auch bei Vogelschutz- und FFH-Gebieten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 erforderlich, ohne dass es sich bei diesen Gebieten immer um Naturschutzgebiete oder Nationalparke handelt. Durch die vorgeschlagene Regelung kann also ein erheblicher Verwaltungsaufwand entfallen, da anderenfalls Naturschutzgebietsverfahren durchgeführt werden müssten, um Befahrensregelungen zu erlassen.

74. **Zum Gesetzentwurf im Ganzen**

Um die Neuausrichtung in der Agrarpolitik weiter umzusetzen, muss sichergestellt werden, dass

– die Länder die im Rahmen der Modulation frei werdenden Finanzmittel auch zur Schaffung des Biotopverbundsystems, insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, einsetzen können sowie
– keine Einschränkungen im Zusammenhang mit laufenden EG-rechtlichen Fördermaßnahmen geschaffen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1, § 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass nach den Wörtern „auf Grund ihres eigenen Wertes“ zusätzlich die Wörter „und als Lebensgrundlage des Menschen“ eingefügt werden. Auf Seite 61 der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 411/01) wird ausgeführt, dass die Umgestaltung der Zielvorschrift nicht mit einer Abkehr vom anthropozentrischen Ansatz der Zielbestimmung verbunden ist. Dies geht aus dem auch anthroponomen Charakter von Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Einführung der Verantwortung für die künftigen Generationen hervor. Die Einführung des Eigenwerts von Natur und Landschaft in die Zielbestimmung sollte daher einhergehen mit der Wiedereinführung des Begriffs der „Lebensgrundlage des Menschen“. Dies stellt sicher, dass Natur und Landschaft sowohl auf Grund ihres Eigenwerts wie auch als Lebensgrundlage des Menschen in einem ausgeglichenen Verhältnis geschützt werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1, § 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Im Rahmen der Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes steht die ökologische Komponente im Vordergrund. Daher ist die integrative Betrachtungsweise, die mit dem Begriff der Nachhaltigkeit in Bezug auf ökonomische und soziale Belange verbunden ist, hier nicht angebracht. Die spezielle Zielsetzung des BNatSchG wird durch die Wörter „auf Dauer“ angemessen zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1, § 2 Abs. 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1, § 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Nutzung der erneuerbaren Energien liefert einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, einer umweltverträglichen und nachhaltigen Energieversorgung und kann so auch zum Schutz des Naturhaushaltes beitragen. Dies macht die hohe Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien deutlich. Allerdings können bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen Beeinträchtigungen der Umwelt und Natur auftreten; die entstehenden Zielkonflikte müssen u. a. im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 1 gelöst werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 1, § 2 Abs. 1 Nr. 13 Satz 6 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Satz 6 bezieht in die Erholung auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur ein. Sportliche Betätigungen finden nicht nur im siedlungsnahen Bereich statt, sondern, wie das Beispiel des Wanderns zeigt, auch häufig im siedlungsfernen Bereich. Satz 4 enthält keine Definition des Erholungsbegriffs, sondern regelt den Schutz, die Erhaltung und Gestaltung sowie den Zugang zu geeigneten Flächen zum Zweck der Erholung. Dies gilt auch für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur, wie durch den Verweis auf Satz 4 ausdrücklich klargestellt wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1, § 3 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Ziel des Biotopverbundes ist die Erreichung der in Absatz 2 genannten nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Ob ein Naturschutzgebiet, ein Nationalpark, ein Gebiet im Sinne des § 32 oder ein nach § 30 gesetzlich geschütztes Biotop dieser Zielsetzung entspricht, ist im Einzelfall zu prüfen, da deren Schutzzwecke möglicherweise an anderen Zielen orientiert sind. Eine ungeprüfte Aufnahme in den Biotopverbund ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Bundesregierung hält daher an der Fassung des § 3 Abs. 3 – so wie im Regierungsentwurf beschlossen – fest, da hiermit die Eignung der Flächen für die Einbeziehung in den Biotopverbund das maßgebende Auswahlkriterium darstellt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1, § 3 Abs. 5 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Biotopverbund soll nach § 3 Abs. 1 mindestens 10 % der Landesfläche umfassen. Wie bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs (vgl. S. 67) ausgeführt, kann der räumlichen Situation in den Stadtstaaten durch diese Soll-Vorschrift in ausreichendem Maß Rechnung getragen werden. Der Vorschlag des Bundesrates liefe dagegen darauf hinaus, dass nicht nur der quantitätsmäßige Umfang, sondern auch der Biotopverbund als solcher in den Stadtstaaten zur Disposition gestellt wird.

Zu Nummer 9 (Artikel 1, § 5 Abs. 3 bis 5 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Absatz 3 enthält aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, konkrete Ergänzungen der bisher ausschließlich im landwirtschaftlichen Fachrecht geregelten guten fachlichen Praxis. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist nicht „kontraproduktiv“, sondern enthält aus der Sicht des Naturschutzes erforderliche Rahmenregelungen. Es ist gerade erklärtes Ziel, die Anforderungen an die Landwirtschaft aus Naturschutzsicht konkret zu benennen. Dies gilt auch für die Anforderungen der guten fachlichen Praxis in der Forst- und Fischereiwirtschaft in den Absätzen 4 und 5.

Hinsichtlich der Mindestdichte für Landschaftsstrukturelemente ist darauf hinzuweisen, dass es hierbei bewusst den Ländern überlassen bleibt, entsprechende Anforderungen zu konkretisieren. Eine pauschale finanzielle Mehrbelastung hieraus ist nicht zu erkennen. Vielmehr ist dies als fachliche Unterstützung bei Biotop- und Landschaftsplanungsvorhaben zu verstehen.

Eine mögliche Verunsicherung im Vollzug durch ggf. überlappende Vorschriften ist nicht zu erkennen. Im Rahmen der Rechtsumsetzung in den Ländern sind entsprechende Maßnahmen dort noch zu konkretisieren und Verwaltungsanweisungen für den Vollzug zu formulieren. Hierbei ist der Abgleich mit anderen Vorschriften erforderlich. Die Einführung von Schlagaufzeichnungen für Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen ist nicht überflüssig. Sie sind nicht nur für die pflanzenbauliche und ökonomische, sondern auch für die umweltbezogene Planung und Kontrolle im Betrieb unerlässlich. Durch die vorgeschlagenen Vorschriften werden die Agrarumweltprogramme grundsätzlich nicht gefährdet.

Zu Nummer 10 (Artikel 1, § 6 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bund ist bereits durch die Verfassung verpflichtet, bei seinem Handeln das in Wahrung der Gesetzgebungskompetenzen erlassene Landesrecht zu beachten. Dies folgt aus der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern im Grundgesetz (Artikel 30, 70 GG; s. a. BVerfGE 21, 312, 327) und ist ein für alle geltender Grundsatz. Er bedeutet, dass sowohl der Bund als auch die Länder und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie ihrer Organe, auch bei hoheitlicher Tätigkeit, an die jeweils fachfremden und allgemeinen Gesetze ohne Rücksicht darauf, auf welcher Normsetzungsebene diese entstanden sind, mit dem Vorbehalt gebunden sind, dass sie die im Einzelfall kollidierenden öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen haben (BVerwGE 29, 52, 58; 31, 263, 271). Diese Abwägung kann dazu führen, dass sich fachfremde Gesetze auf die hoheitliche Tätigkeit materiell nur in beschränktem Umfang oder überhaupt nicht auswirken, etwa weil eine landesrechtliche Regelung von einer bundesrechtlichen Regelung verdrängt wird (vgl. BVerwG, DVBl. 1989, 1053, 1054). Mögliche Kollisionen müssen daher durch Auslegung des jeweiligen Fachgesetzes gelöst werden; die jeweils tätige Verwaltung ist für die Beachtung auch der fachfremden Gesetze selbst zuständig und verantwortlich.

Zu Nummer 11 (Artikel 1, § 7 Abs. 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Hinsichtlich der finanziellen Verantwortung für den Naturschutz wird auf Absatz 2 der Begründung zu § 7 des Regierungsentwurfs verwiesen. Der Bund stellt im Rahmen des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes bis zu 50 000 Hektar Fläche der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege unentgeltlich zur Verfügung. Für eine darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtung des Bundes, Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, besteht aus haushaltsrechtlichen Erwägungen kein Spielraum.

Zu Nummer 12 (Artikel 1, § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a und b BNatSchG)

Zu Nummer 13 (Artikel 1, § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG)

Zu Nummer 14 (Artikel 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BNatSchG)

Zu Nummer 15 (Artikel 1, § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BNatSchG)

Zu Nummer 16 (Artikel 1, § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1, § 10 Abs. 2 Nr. 17 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, den Punkt hinter dem Wort „werden“ durch einen Strichpunkt zu ersetzen und das folgende Wort „nicht“ klein zu schreiben.

Zu Nummer 18 (Artikel 1, § 10 Abs. 3a – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 3a – neu – in Absatz 4 umzubenennen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6. Als Folgeänderung muss in § 11 Satz 1 und in § 33 Abs. 5 Satz 1 auf § 10 Abs. 6 verwiesen werden.

Zu Nummer 19 (Artikel 1, § 11 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Nach Artikel 75 Abs. 2 GG dürfen Bundesrahmenvorschriften nur im Ausnahmefall unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Der Ausnahmefall bedarf bei einer spezifischen Rechtfertigung. Eine solche ist nach Auffassung der Bundesregierung im Kontext der von der Länderstellungnahme angesprochenen Regelungen weder im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgebrachte Begründung gegeben noch sonst ersichtlich.

Die Befürchtung, ohne unmittelbare Geltung der §§ 1, 2 und 10 BNatSchG wäre eine einheitliche Berücksichtigung der in diesen Vorschriften normierten Ziele, Grundsätze und Begriffe nicht gewährleistet, wird nicht geteilt. Rahmenvorschriften binden auch ohne unmittelbare Geltung den Landesgesetzgeber. Im Übrigen stellen, wie bereits in der Entwurfsbegründung ausgeführt ist, die Ziele, Grundsätze und Begriffe keine selbständigen normativen Regelungen dar, sondern steuern die Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften, an deren normativer Ausgestaltung (unmittelbare oder mittelbare) Geltung sie teilnehmen.

Zu Nummer 20 (Artikel 1, § 11 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1, § 14 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die bisherigen Erfahrungen mit Landschaftsplänen belegen, dass deren Inhalte in fachrechtlichen Planungen oder Gestattungsakten nicht selten oder nicht hinreichend berücksichtigt werden. Mit der vorgesehenen Begründungspflicht soll den bisherigen Vollzugsdefiziten entgegen gewirkt werden.

Zu Nummer 22 (Artikel 1, § 15 Abs. 1 Satz 3 – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 23 (Artikel 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Instrument des Naturschutzes zur planerischen Konkretisierung seiner Ziele und Grundsätze auf der Fläche und stellt die wesentliche Handlungs- und Bewertungsgrundlage des Naturschutzes dar. Sie ist darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für eine qualifizierte und effiziente Berücksichtigung von Naturschutzbelangen in anderen Planungs- und Entscheidungsverfahren. Der verbindlichen Vorgabe einer flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen kommt daher, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund bestehender Defizite in diesem Bereich, maßgebliche Bedeutung zu. Hierdurch wird sichergestellt, dass flächendeckend Informations- und Entscheidungsgrundlagen zu Natur und Landschaft für eine breite Nutzung aufbereitet werden. Im Übrigen wird auf die in § 16 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit hingewiesen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1, § 16 Abs. 3 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

„§ 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm oder in Landschaftsrahmenplänen dargestellt, ersetzen diese Pläne die Landschaftspläne.“

Zu Nummer 25 (Artikel 1, § 18 Abs. 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels stellen aus Naturschutzsicht einen Tatbestand dar, der mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden sein kann. Daher ist die Ergänzung des Eingriffstatbestands gerechtfertigt. Auch bisher hat die Rechtsprechung teilweise Veränderungen des Grundwasserspiegels der geltenden Eingriffsregelung unterworfen. Mit der Ergänzung der Eingriffsdefinition wird damit zugleich ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet.

Zu Nummer 26 (Artikel 1, § 18 Abs. 3 BNatSchG)

Zu Nummer 27 (Artikel 1, § 18 Abs. 3 BNatSchG)

Zu Nummer 28 (Artikel 1, § 18 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 29 (Artikel 1, § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Begriff „sobald“ ist erforderlich, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch eine zeitliche Komponente beinhalten und daher ihr Zeitpunkt nicht beliebig ist.

Zu Nummer 30 (Artikel 1, § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Bei den in der Regelung angesprochenen streng geschützten Arten handelt es sich zum einen um solche, die kraft gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 92/43/EWG) streng zu schützen sind und zum anderen um Arten, die auf Grund der Bundesartenschutzverordnung als vom Aussterben bedrohte Arten ausgewiesen sind. Beide verdienen den besonderen Schutz des Gesetzes. Daher wird mit der Tatbestandsvoraussetzung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an die entsprechende im gemeinschaftsrechtlichen Zusammenhang geregelte Terminologie und Zulässigkeitsordnung (vgl. Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c Richtlinie 92/43/EWG) angeknüpft.

Zu Nummer 31 (Artikel 1, § 19 Abs. 4 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 32 (Artikel 1, § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Sofern im Rahmen des Baugesetzbuchs die naturschutzrechtliche Engriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet wird (§ 21 Abs. 1), ist für eine nochmalige Berücksichtigung der Eingriffsregelung beim Vollzug der planerischen Festsetzungen auf der Ebene der Vorhabensgenehmigung kein Raum. Dies wird durch § 21 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt. Mangels Anwendbarkeit der Eingriffsregelung gilt in diesen Fällen entgegen der vom Bundesrat geäußerten Begründung auch die Definition der Eingriffsregelung gemäß § 18 nicht.

Zu Nummer 33 (Artikel 1, § 27 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Naturparke dienen der Erholung. Dies kann sowohl touristische wie auch Naherholung sein. Daher ist eine zusätzliche Nennung der Fremdenverkehrsfunktion entbehrlich. Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 27 verwiesen.

Zu Nummer 34 (Artikel 1, § 28 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt. Gegen eine inhaltliche Ausdehnung des Begriffs „Naturdenkmal“ auf kleinere Flächen bestehen fachlich keine Einwände. Abzulehnen ist jedoch die Einführung eines weiteren Begriffs (Flächennaturdenkmal). Der Vorschlag des Bundesrates sollte somit durch folgende Umformulierung von § 28 Satz 1 berücksichtigt werden:

„Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha, deren …“.

Zu Nummer 35 (Artikel 1, § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36 (Artikel 1, § 30 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Biotoppflegeverpflichtung trägt der Tatsache Rechnung, dass gesetzlich geschützte Biotope in hohen Maße durch Einwirkungen entwertet werden, denen durch Verbote nicht begegnet werden kann. Vielfach ist ein aktives Handeln unabdingbar, um den ökologischen Wert der Biotope zu erhalten.

Zu Nummer 37 (Artikel 1, § 31 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 31 stellt in materiellrechtlicher Hinsicht eine Ergänzung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze zum Schutz der Gewässer und Gewässerrandstreifen aus naturschutzfachlicher Sicht dar. Er geht über diese Vorschriften hinaus, indem er die Funktion der Gewässer für den Erhalt der Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten und für die großräumige Vernetzung zum Biotopverbund und damit für den Erhalt der biologischen Vielfalt herausstellt. Zu diesem Zweck umfasst er nicht nur die Gewässerrandstreifen, sondern darüber hinaus den weiteren Bereich der Uferzonen. Insoweit enthält er eine Konkretisierung des Grundsatzes in § 2 Abs. 1 Nr. 4. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EG (Richtlinie 2000/60/EG). Die Richtlinie verlangt insbesondere durch die Regelungen in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c, Artikel 6 und Anhang IV eine Verbindung zwischen Gewässerschutz und Naturschutz, indem sie die Ziele des Gewässerschutzes zur Erreichung eines guten Gewässerzustands auf die direkt vom Wasser abhängenden Schutzgebiete ausdehnt und ferner die Beurteilung der Gewässerqualität vorrangig nach ökologischen Kriterien verlangt. Die Vorschrift greift ferner die in Artikel 10 Abs. 2 der FFH-Richtlinie der EG betonte Rolle der Gewässer mit ihren Ufern als Landschaftselemente auf, die für die Wanderung, geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind, und dient damit der Verwirklichung dieser Ziele und der diese konkretisierenden Anforderungen von NATURA 2000 und des Biotopverbunds.

Zu Nummer 38 (Artikel 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Zu Nummer 39 (Artikel 1, § 33 Abs. 2 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 40 (Artikel 1, § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene und geltendem Recht entsprechende Regelung des § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährleistet eine zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG gebotene einstweilige Sicherstellung der in der Regelung genannten Gebiete bis zur Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen des § 33 Abs. 2 bis 4. Dagegen laufen die Vorschläge des Bundesrates auf eine in der Sache nicht zielführende und verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegende unbefristete Geltung der Regelung hinaus und führen in der Sache zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit den vorgenannten Umsetzungsverpflichtungen.

Zu Nummer 41 (Artikel 1, § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung handelt es sich um eine solche, die auf einer, von der Bundesregierung für die Praxis geteilten, Auslegung des Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG beruht. Die Bundesregierung hält es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit allerdings für zielführender, sich im Rahmen der Umsetzungsbestimmungen zu der Richtlinie am Richtlinienwortlaut zu orientieren. Dem trägt die im Regierungsentwurf vorgesehene und geltendem Recht entsprechende Regelung Rechnung.

Zu Nummer 42 (Artikel 1, § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 43 (Artikel 1, § 38 Abs. 2 Satz 2 – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, nach dem Wort „bestehen“ die Worte „oder erlassen werden“ einzufügen. Es soll sichergestellt werden, dass § 38 Abs. 2 Satz 2 – neu – das Verhältnis von jagd- und artenschutzrechtlichen Regelungen auch bei zukünftig zu erlassenden Vorschriften regelt.

Zu Nummer 44 (Artikel 1, § 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 45 (Artikel 1, § 40 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Wortlaut des § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs beibehalten wird.

Dem Anliegen des Bundesrates, die Umsetzung der Biodiversitätskonvention zu unterstützen, wird mit der Fassung des Entwurfs hinreichend Rechnung getragen. Als gebietsfremde Arten sind nach der Definition der „Art“ in § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs auch fremde Unterarten heimischer Arten anzusehen. Damit unterliegen auch Pflanzen gebietsfremder Unterarten einer Genehmigungspflicht beim Ansiedeln in der freien Natur.

Zu Nummer 46 (Artikel 1, § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 47 (Artikel 1, § 42 Abs. 1 bis 4 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

„§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs wird wie folgt gefasst:

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b, die nach dem … (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 9 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 61 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.“ An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.“

Die Herausnahme des Klammerzusatzes aus Satz 2 ist in erster Linie redaktioneller Art und dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Die Änderungen im Übrigen sind wie folgt begründet: Die Einfuhr von Federwild, das gleichzeitig in den Anhängen A oder B der Verordnung (EG) 338/97 enthalten ist (z. B. heimische Greifvögel), richtet sich allein nach den Vorschriften der genannten EG-Verordnung.

Die Streichung des Stichtags „8. Mai 1998“ ist notwendig, da ansonsten für lebendes Federwild der in § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b des Entwurfs genannten Arten rückwirkend eine Genehmigungs- oder Befreiungspflicht eingeführt

würde mit der Folge, dass rechtmäßig importierte Vögel nachträglich illegal würden.

Mit der Einführung des neuen Stichtags wird sichergestellt, dass das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung für das genannte Federwild nur für künftige Einfuhren gilt.

Zu Nummer 48 (Artikel 1, § 42 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

Zu Nummer 49 (Artikel 1, § 42 Abs. 9 Nr. 1 BNatSchG)

Zu Nummer 50 (Artikel 1, § 42 Abs. 9 Nr. 3 BNatSchG) und

Zu Nummer 51 (Artikel 1, § 42 Abs. 9 Nr. 4 – neu – BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 52 (Artikel 1, § 42 Abs. 10 BNatSchG)

Dem Vorschlag zur Streichung von § 42 Abs. 10 des Entwurfs wird zugestimmt. Die Bundesregierung wird bei der nächsten Änderung der Bundesartenschutzverordnung eine Ermächtigung für die Länder für das Sammeln von Weinbergschnecken vorschlagen. Dabei wird sie jedoch den Sammelzeitzeitraum und Sammelturnus des § 42 Abs. 10 übernehmen.

Die Bundesregierung hält die Beibehaltung der zzt. geltenden Sammelzeiten und Zeitabstände (vgl. § 20g Abs. 7 BNatSchG) nicht für vertretbar, weil diese Zeiten negative Auswirkungen auf die Populationsentwicklung der Weinbergschnecke haben.

Zu Nummer 53 (Artikel 1, § 48 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zu Nummer 54 (Artikel 1, § 50 Satz 3 – neu – und 4 – neu – BNatSchG)

Zu Nummer 55 (Artikel 1, § 51 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 56 (Artikel 1, § 51 Abs. 4 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass auch in § 40 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs die Wörter „heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ durch die Wörter „Tier- oder Pflanzewelt der Mitgliedstaaten“ ersetzt werden.

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung.

Auch beim Ansiedeln von Tieren und Pflanzen sollten mögliche europaweite Gefährdungen durch bestimmte Faunen- oder Florenverfälscher mitberücksichtigt werden.

Zu Nummer 57 (Artikel 1, § 51 Abs. 5 BNatSchG)

Zu Nummer 58 (Artikel 1, § 51 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 59 (Artikel 1, § 52 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Wörter „in den Gebieten, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist,“ gestrichen werden.

Nach Meinung der Bundesregierung ist der Begriff „relevante Gefahren für Vögel“ zu unbestimmt und würde zu einer uneinheitlichen Umsetzung der Rahmenvorschrift durch die Länder führen. Da die Länder nur zur Durchführung der „notwendigen Maßnahmen“ zur Sicherung gegen Stromschlag verpflichtet werden sollen, haben sie bereits nach dem vorliegenden Text des Entwurfs genügend Spielraum, um nicht relevante Gefährdungsursachen durch bestehende Masten oder technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen in der Landesregelung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 60 (Artikel 1, § 55 Satz 4 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 61 (Artikel 1, § 56 Abs. 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht und hat sich in der Praxis bewährt. Probleme mit dem Vollzug dieser Vorschrift sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu Nummer 62 (Artikel 1, § 57 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Als Folgeänderung muss in § 60 Abs. 2 Nr. 3 der Verweis auf § 57 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 63 (Zu Artikel 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)

Den Vorschlägen wird mit folgender Maßgabe zugestimmt. „Die Wörter „und sonstigen nach § 33 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten“ werden durch die Wörter „und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2“ ersetzt.“

Zu Nummer 64 (Artikel 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt: „In Nummer 7 ist am Ende folgender Satzteil anzufügen: „soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz vorgesehen ist“.“ Die Vorschrift wird damit an die durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Rechtsvorschriften vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu geschaffene Regelung des § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz angepasst. Danach ist bei Plangenehmigungen im Bereich von Straßenbauprojekten, die nach dem Bundesfernstraßengesetz von den obersten Landesstraßenbaubehörden erteilt werden, eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Diese Form der Ausgestaltung der Plangenehmigung ist auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen begrenzt und bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Soweit diese Form der Plangenehmigung gewählt wird, sind anerkannte Naturschutzvereine mitwirkungsbefugt.

Zu Nummer 65 (Artikel 1, § 61 Abs. 1 BNatSchG)

Zu Nummer 66 (Artikel 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 – neu – BNatSchG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 67 (Artikel 1, § 62 Satz 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der gegenwärtige Rechtszustand gemäß § 38 BNatSchG, der nach der Stellungnahme des Bundesrates aufrechterhalten werden soll, ist bei Flächen, die nach dem maßgebenden Stichtag aufgrund einer Fachplanung einem öffentlichen Zweck gewidmet worden sind, nicht befriedigend. Bei Flächen mit demselben Widmungszweck ist eine rechtlich unterschiedliche Einordnung – hier anhand eines Stichtages – nicht gerechtfertigt und

aus Gründen der Rechtsklarheit abzulehnen. Die Neufassung des bisherigen § 38 als Funktionssicherungsklausel ist Ausdruck allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes. Bestandsschutz ergibt sich aber ungeachtet der vom Bundesrat zur Wiedereinführung vorgeschlagenen Stichtage.

§ 62 Satz 2 stellt im Übrigen klar, dass Flächen, die den in den Nummern 1 bis 7 genannten Zielen dienen, nicht grundsätzlich von Naturschutzmaßnahmen freigestellt sind. Die konkrete Ausgestaltung einer „bestimmungsgemäßen Nutzung“ kann durchaus naturschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 62 des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 68 (Artikel 1, §§ 68 und 69 BNatSchG – allgemein –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Befugnis der Länder zu weitergehenden Vereinsklageregelungen ist nicht in der Übergangsvorschrift des § 67 oder der Vorschrift des § 69 zur Fortgeltung bisherigen (Bundes-)Rechts geregelt, sondern ergibt sich aus § 60. Nach § 60 Abs. 5 Satz 1 können die Länder Rechtsbehelfe von Vereinen auch in anderen, nicht in § 60 Abs. 1 geregelten, aber nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 59 Abs. 2 mitwirkungspflichtigen Tatbeständen vorsehen. § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ermächtigt die Länder ausdrücklich zur Ausweitung des Katalogs der Mitwirkungsfälle. Darüber hinaus können die Länder nach § 60 Abs. 5 Satz 2 weitere Vorschriften über das Verfahren vorsehen. § 60 Abs. 5 spricht im Zusammenhang mit den erweiterten Klagefällen allgemein von „können … zulassen“ und differenziert dabei nicht danach, ob es sich um vor dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG bereits bestehende weitergehende Landesregelungen handelt oder um danach zu erlassende Regelungen. Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich daraus, dass bei Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG bestehende weitergehende Landesvereinsklageregelungen gemäß und im Rahmen des § 60 Abs. 5 bestehen bleiben, sofern durch nach dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG zu erlassendes Landesrecht nichts Gegenteiliges geregelt wird. Bei Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG bestehendes inhaltsgleiches oder widersprechendes Landesrecht wird auf Grund von Artikel 72 Abs. 1 GG mit Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG nichtig.

Zu Nummer 69 (Artikel 1, § 68 Abs. 1 Satz 3 – neu – BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 70 (Artikel 1, § 68 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die bundesrechtliche Einführung der Vereinsklage ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Mitwirkung der Verbände und der dort tätigen sachverständigen Bürgerinnen und Bürger in naturschutzrelevanten Verfahren und zur Rechtsvereinheitlichung des bislang zersplitterten Landesrechts in diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund soll die Vereinsklageregelung mit § 68 Abs. 5 Nr. 2 im nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich möglichen Maße auch auf noch nicht bestandskräftige Verwaltungsakte erstreckt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung der Vereinsklage nur unter den sonstigen allgemeinen Voraussetzungen möglich ist. Dies setzt z. B. voraus, dass ein anerkannter Naturschutzverein zuvor von seinen Mitwirkungsrechten im Verwaltungsverfahren Gebrauch gemacht hat.

Zu Nummer 71 (Artikel 1, § 70 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält die im Gesetzentwurf enthaltene Frist von 3 Jahren für angemessen und ausreichend.

Zu Nummer 72 (Bundeswasserstraßengesetz)

Hierüber wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren entschieden.

Zu Nummer 73 (Artikel 2a, § 5 Satz 3 WaStrG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Vorschlag, in die Befahrensregelung des § 5 Satz 3 WaStrG auch Vogelschutz- und FFH-Gebiete aufzunehmen, wird als nicht erforderlich abgelehnt.

Das in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie jeweils vorgeschriebene Verfahren zur Auswahl und zum Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen bzw. zu Schutzgebieten zu erklären haben. Dies geschieht nach dem jeweiligen nationalen Recht. Da es im nationalen deutschen Recht keine Schutzgebietskategorie „FFH- oder Vogelschutzgebiet“ gibt, wird – wie die bisherige Erfahrung zeigt – im Regelfall eine in die Zuständigkeit der Bundesländer fallende Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgenommen. Naturschutzgebiete und auch Nationalparke sind aber von § 5 WaStrG bereits erfasst. Das in der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag angeführte Argument, mit der Änderung könne der Verwaltungsaufwand für ein Naturschutzgebietsverfahren entfallen, trifft somit nicht zu.

Zu Nummer 74 (zum Gesetzentwurf im Ganzen)

Die Bundesregierung stimmt der Aussage zu, dass Modulationsmittel insbesondere auch im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt werden können. Diese Möglichkeit wird durch den Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt. Die Frage, welche Maßnahmen im Rahmen der Modulation konkret gefördert werden sollen, wird im Bund/Länder-Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz entschieden werden.

Einschränkungen im Zusammenhang mit laufenden EG-rechtlichen Fördermaßnahmen lassen sich durch entsprechende Ausgestaltung der landesrechtlichen Umsetzung vermeiden, soweit sie nicht durch die Dauer der Umsetzung in Landesrecht ohnehin ausgeschlossen sind.

Die Umsetzung macht es den Ländern zur Aufgabe, auf ihre jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte, regional differenzierte „Pakete“ aus ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen und zusätzlichen bezahlten Leistungen einzusetzen. Dieses differenzierte Vorgehen berücksichtigt nicht nur die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, sondern auch die Vielfalt unserer Naturräume.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333